

1488

Dorf' Wilföhre des Stifts Ermelandt.

In der S. 1488
Jahr 1488 im Stifts Ermelandt habe die nachgeschriebene Artikell
in der Farbeit Christi am CCC LXXVIII mit
Wissen und Willen meines gnedigen Herrn Bischofs ausge-
setzt. Gebittende erublich einem etlichen Tholzen vennit ge-
hauern sic zu halten bey der büste die darauf gesetzt ist. Der
zu vordünne habe ich mein Amptes ingsiegelt vnden andriessen
hat vor.

Bon Exekoff vennit vannit vomy Huben

Niemandt soll Huben oder Erbe Deuffen oder verDeuffen, Wiewol
das es seines weibig, oder seiner Brüder wille ist, ohne erleinb vnd
wissen des Dischffers. Würde auch ein verholze semplics Deuffe
lassen Engelien, vnd solts gindt das Vom befaren, der soll verfallen
sein & gnter wyl.

Tz. Niemandt soll erbe verDeuffen, er habe es dan vor bezahlt,
es würde den iemant erleibet vom Dischffer durch redlicher farben
willen, vnd die Tholzen sollen pflichtig sein, den Dischffer den unter
weisen die gelegenheit des erbes in dem Dorffe, bey der vorgeschriebenen
büste.

Tz. Niemandt soll Gabelhuben von einander teilen, oder vorDeuffe,
obwohl des Dischffers wissen vnd erleinb, vnd die Tholzen sollen
das nicht verfallen, bey der vorgeschriebenen büste.

Bon wüsten grüttieren.

Tz. Niemandt soll hufe in Dorffern aufDeuffen, das er nicht
wen einen Hoff habe, vnd das soll den Tholzen hantieren dem
Dischffer in dem Hause, bey der vorgeschriebenen büste.

Tz. Es iemant izumt bette zwemn Hoffe der soll binnen iar vnd
tag einen in verhendt handt brengen, oder das gebündel in warden hal-
ten, vnd den unghuren im Gelde vnd in Thüllerlöben gleich
thun, Thette iemant dancidder. Das soll der Tholze zu wissenthum
dem Dischffer, bey der vorgeschriebenen büste, das mit Dis herhaft
des Hoffes, der also verfallt, demut vnd ewinde

Tz. Niemandt soll geniesen Holtz, Wiesen, oder Acker vom
wüsten grüttieren, aus des Dischffers erleinbung, Thette iemant
dancidder, der soll das wüste erbe vorzinsen.

Bon abrunt.

Von vörwürtigem gittern.

Die alle Disolzen sollen ihrem bleiss sein, daß sie vngewis se ge,
hauer, die sies schicketen zu entrinnen, verborget nehmen, vnd den
entronnenen von stunde an nach wolyen, vnd wiederbringen. Vber
deshalb darin verfeulich wirdt sein, der soll von sempelhusen gelas-
sen haben den zins alß lange geben, bis er sie in wende handt,
oder den entronnenen wiederbringt, noch gewonheit dieses landes,
wen sie darin mit freien gittern sind beyndet.

Von Pferden.

Die keine Disolze soll pferde lassen gesonden vom erbe, vnd
vnd erheyldt, oder sonst vnd schuld.

Die Niemandt soll haben ein frey pferdt ohne herte ausgenom-
men den Pfarrherre vnd den Disolzen.

Die keine Vertuer soll mehr haben den zwey pferde zu seiner
nachtwart, vnd keines auf den Hoff so wie den redliche fache,
die do stehtet an des Vogtes erbenmüss.

Von Holze

Die Niemandt soll rüthen holz hauen auf seinem straße zu verkeert
sein, oder flecke davon vorbauffen, er wolle den, den raum fast
zu daber machen, vnd beschen bei ij gutten iher.

Die Niemandt soll sich holz haben, es sei auf seinem stucce
oder im begewaldt, sinder sempelich holz soll gesalden werden
zu der dorffs nachtwart vnd nutze, bei ij gutten iher.

Von Rüthe, Zinnern, Vorflos, vndt Vrakem.

Die Ein ihlitzer soll seinem nachbar glücke reuuen, richten,
seinen, vnd seine bracte zflügen, redliche pferde spannen,
vnd nicht hütten auf Wesen, so getreude davon stelset, bei ei
neim halben vordringt, vnd davon soll er den scharfen vorhalben.

Die Ein ihlitzer soll seinem nachbar vnd auch einem dem an-
dem vorflos schaffen, vndt seine graden helfen halben, nach
des Landes gewonheit, bei ij gutten iher.

Die Vlem schaden gericht in getreude durch Riche oder armes,
so sol des den schaden vorhalben, durch des rüde oder armes der
schade gescheicht.

Von Erbteit.

Die alle Disolzen sollen ier iexlich mit ihrem Radtleutem
ihres Dorffs grecken beschen, auf dass sic inselbigen wesen blei-
ben, vndt nicht verfallen, das sic verbrennlich werden.

Bon.

Bon Fixwerckme.

He Sein gebawer soll fur werken vmb lohn, honoren oder sonst ander
wahr, des vorlich der wahr, er wird des iemandt erlebet
vom Vogte, durch redlicher fache willen eine dritte britt.

Bon Hossverar.

He Dunn iclicher der da Hosen garten hat, der soll nicht warden,
Hosen flieben, bey v gütten unsr weisse tholze das dem
Vogte vor schwegen warden, der soll die obgeschrieben bis v bestam-
den seyn.

Bon aufer Hirbechenre.

He Niemandt soll los von seien vmb die helle, oder vmb
die zwirde garbe, oder seinen acher vermittem, ane dorf
dieschaffs vns von round or lob, wird iemandt davanderthun,
der soll verloren haben, solt round arbeit, round sempelbor soll
soll sich die herhaft wenderwanden.

Bon brecken die gefallenre

vff den dorffern.

He Allerley brüche die do gefallene vff den dorffern, die
soll man nicht vortrinden summen sempelbor hundt soll man wen-
den in des dorffes noturfe round nutz, bey iiij gutten unsr

Bon dreywellspieß

He Niemandt soll dorffellspieß thun, oder in seinem hanse
wenden, bey iiij gutten unz. Würde iemandt do wider-
thun, oder damit berüstigt, daß soll der tholze zwierf
thun dem Vogte.

Bon Gerichte wichen halber.

He. Willt iemandt vor, daß im sein reicht vorwarheit sey, so
das es im nicht wiederhun, kommen seyn so soll er dem zwierf
der dasch wiche gehütt hat, so er ersten vom felde kompt im Regen.
Wertiget zweiter zengwirdigen mannes, round zu rechter Zeit,
Wertiget er aber über nacht, so soll de Sein gerichte übergeben.

He. Ich sinne mit dem andern gesetzte setze, daß das sind
im zwierf gedruend, also in zwieien oder dreiern iaren, mag
er es bezügeln, mit zwieien der dreien zengwirdigen mannen,
das soll maest haben, round soll niemandt mögen wiederhun,
gewordene es sei nicht geschehen übergehetten drings.

Bare

Von Verendente

Juramentum
calumniae

Jc. Es gescheint gefahmen, als das offenbar ist vnuind vndig,
dass einer den andern beschuldigt vor gericht, vnuind mitwillen
vnd wider redlichit vnuind gantz schafft das der Eleyer den be-
schuldigten auf unwillig tyde von bosheit wegen dringen moeg,
semptlich unrechtfertigkeit zu unterstehen, So soll es im gericht verlass
als gebalden werden, wer da verdacht ist in seiner slage, also oben
beruft ist, der soll pflichtig sein den voreydt enthu, vnuind soll schwe-
ren auf den heiligen, Dass er seines vniuersalitatem in verster-
tiger fache beschuldigen will Will er aber den voreydt nicht hñm:
So soll seines factes unrecht geachtet segnen, Wird aber der Eleyer in
verwinden, dass er ein falsches eydt gehabt habe, so soll er verfallen
seins die höchste bus v.

Jc. Alle Schulzzen sollen richten also nach laut ihrer briefe,
sondern wen tyde verheissen werden, die sollen sic nicht offens-
meyn, abut das Vogte wissun vnuind willm.

Von Vormundshaft

Jc. Wer vnuindiger kind vormund wirdt, der soll vng-
siegeln dring des doyfes alle gelassen gütter nos ihres wörde
lassen beschreiben, vnuind die Gelde mit zweim Raitleutzen ant-
worten dem Vogte, der die in ein buche wirdt das vñ scriben,
vnuind der Vormunder soll alle rare vñ ein gesachten tag reichen
haft hñm vor dem Vogte vnuind redlichen zweijen Raitleutzen,
ist das die reibenshaft redlich ist, so soll sic in des Vogtes bus
gesetzt werden, Ist sic aber unredlich so soll der Vormunder uner-
hogen, den Friedens gering thun, vnuind der Vormundshaft er,
tag sic sein, vñ das die kinder bewart werden, vnuind redlicher
Vormunder auch durch ilore wohltat in nach Zitter verbetri,
bet bleibem.

Von Tetzentz

Jc. alle Schulzzen sollen von danci Mertens tag auch eben
in v. Wochen ihrem Pfarrher helfen das im seu Tetzentz gantz
gefalle würde iemandt in den v. Wochen dem Schulzen angehor,
daz sein, so soll der Burggraffe darnach binney XIIIJ tagen dem
Pfarrher helfen behilfende mit zstand oder mit pflichtigem ge-
treide, so das der Pfarrher darnach binney vier Wochen des zstands
meistig sei vnuind für seines gerechtigkeit zierholen.

Von gerichte einer gabrengers

Jc. alle Schulzzen sollen dem Vogte vorerrogen gerichts als stadt
stot

blöe, würden vund sonst allerley gerüste, die do angehören des Besitzes,
welches deshalb solche gerüste vertheiligen würde, der soll vorfallen sein
des freyen.

Von Herrnrich vund hertigsteue.

Hc. alle Tholzern sollen haben harniss vund hengste vund sollen
auch grüßen, das andere einwohner der dorffer von x. Huben auch
harniss vund hengste halten, wort darüber iemant wen man
herthamung thut streitlich erfinden, der soll vorfallen sein, drei
gutte uhr.

Auf welche zeit vñgt diese artikel lezett soll.

Hc. alle Tholzern sollen zu drei malen im iahre, vff dancit
Peters tag, vff die pfingsten, vund vff d. Michael diese vorgeſcrie.
Diese artikell der gemeine lasSEN lezett, vff das sic sic dancas
niogen rüsten, vund nicht mit vndervorheit entſchuldigen.

Hc. Welches Tholz semperlichen gebreken dieser vorgeschriebenen artikell
vertheiligen vnd vorhengen würde, vund dem Vogte, oder dem Dorf-
fer die noch laute eines ihlichen, nicht vorhengen würde, der soll
vorfallen sein x. gute uhr.

Von Holz

Hc. Ein noederer soll dem andern zu rehns reuuen zwey rutten
lang, welches man die Thaderuth heist, zuerhälten den andern,
vnd das bessernge des andern vund getredes, bei ij güttenmfr.

Von Riedern. Verneuer.

Hc. Alle Tholzern sollen iahr vorlich mit ihren radt leutzen vff
d. Walhorecht tag, die Rieden vund Deure beysam ob sic fest ge-
wag vnd starrt gemacht seyn, vund so manche Riede nicht Eog,
gibt, der den sic gehört, ij bis 10 vons, von einer rieden, macht er
sic dan nicht wiederum auf einen bestimpten tag fertig, daß sic
tügen, gibt er ein j. vierding bis 10, so oft als im befolgen wird,
würde auch iemand gesünden der seine rieden vor d. Walhorecht
nicht gemacht habe, der legt der gemeine einen vierding ab, vnd
sol sic dennoch vff ein gesetzten tag machen, bei voriger bis 10.

Ob auch in Reis Tholze mit seinen Radt leutzen nachs ij hirn
befinden würde, das er gesetzten tag nicht hilfe, vnd der Rieden
beseyt, soll der gemeine Doppelte straffe ablegen, einen gutten vier-
ding, vnd dennoch feinum donst genug thun. Wer solchen
Raden mit seinem Radt leuten aufstehen, der durch die ricken
geträgt

gesicht, von gedachter Zeit anzusehen, weil sie nicht berichtigt werden.

Von brüchen die gefallenen.

Fr. Wen der Thulze die gemeine zusammen rüft, soll ein iclicher
der da einheimisch ist selber Person bis zum Thulzen Commer bey
der buße ißt.

Fr. In gemeinen Dorff schwereß soll ein iclicher selbst begegnen,
wie ein Esse were dan das er vom Alter oder Francheit nicht
kunde Commen, bis der bußt dreißig schillings.

Fr. Der sein Tambatz oder Bruchholz, steine, oder was das ist,
neben seinem Nachbar nicht liegen wirdt, der soll ißtot der gemeine
ablegen, und solcher führ gleichwohl thun.

Fr. Ob jemandts das Thor nach dem fehle, wo getreide steht,
nicht zu betze, derselbige soll den Thaden so da geschiert offrichten,
so man aber nicht weiss wer offen gelassen hat, soll der den
Thaden offrichten, des welche oder Jisperde im getreide gefunden
werden.

Welche Thulze diese Wültübre der gemeine nicht lassen
lesen, wie vorgemahlt, soll verfallen sein ißt gutt mehr.

Fr. Welche Patzspars vorzimlich rumt nachstig wurde
gefunden, rumt nicht gegenwertig rumt vorhandens ist Wen die
Wültübre gesehen wirdt, soll der gemeine geben ißtott,

~~Wültübre~~